



Landgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 396/25

In dem Rechtsstreit

Rote Hilfe e. V., vertr. d. d. Vorstand, Lange Geismar Straße 3, 37073 Göttingen

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PRIGGE Recht, Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Sparkasse Göttingen AöR, v. d. d. Vorstandsvorsitzenden, Groner Landstraße 2,
37073 Göttingen

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Göttingen – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Eggert, den Richter am Landgericht Wiemann und die Richterin Jungk in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte wird verpflichtet, das bei der Verfügungsbeklagten unterhaltene Vereinskonto des Klägers mit der Kontonummer [REDACTED] bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung der Kontoverbindung vom 09.12.2025 in der Hauptsache weiterzuführen.
2. Für den Fall des Verstoßes gegen Ziff. 1 wird der Verfügungsbeklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Vorstandsvorsitzenden, angedroht.
3. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens werden der Verfügungsbeklagten auferlegt.

Tatbestand

Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren über die Wirksamkeit der Kündigung eines Girokontos.

Der Verfügungskläger ist ein eingetragener Verein aus dem linken Spektrum, der seinem Vereinszweck nach insbesondere Einzelpersonen, die von Strafverfolgung betroffen sind, einen Zugang zu anwaltlicher Beratung und Vertretung ermöglicht. Der Verein verfügt aktuell über rund 18.500 Mitglieder und beschäftigt [REDACTED] Mitarbeiter.

Der Verfügungskläger wird jedenfalls seit dem Jahr 2012 von den deutschen Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Er ist weder verboten noch auf nationalen Sanktionslisten oder solchen der Europäischen Union gelistet.

Der Verfügungskläger unterhält bei der Verfügungsbeklagten seit dem 01.08.2013 ein Geschäftsgirokonto mit der Kontonummer [REDACTED]. Über dieses werden insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden eingenommen sowie auch Zahlungen getätigt. Das monatliche Transaktionsaufkommen umfasst etwa [REDACTED] Buchungen.

Ziff. 26.1 der AGB der Verfügungsbeklagten in der Fassung Mai 2025 betreffend die ordentliche Kündigung lautet:

„(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den zwischen den Parteien geschlossenen Girovertrag, Anlage AG1 (Bl. 62-65 d. A.), und die AGB der Verfügungsbeklagten, Anlage AS2 (Bl. 15-22 d. A.), Bezug genommen.

Die Verfügungsbeklagte überwacht seit Anfang 2015 gem. § 15 Abs. 2 GwG i.V.m. Anlage 2 zu § 15 GwG die Transaktionen des Verfügungsklägers in einem monatlichen Rhythmus.

Im Oktober 2025 wurde auf der Website des Verfügungsklägers www.rote-hilfe.de unter der Rubrik „Spenden“ wie aus den Anlagen AG6 und 7 (Bl. 86-90 d. A.) ersichtlich um Spenden geworben, wobei ausweislich der Anlage AG7 das streitgegenständliche Konto als Spendenkonto erwähnt wird.

Im November 2025 stufte das US-amerikanische Außenministerium „Department of State“ eine Gruppierung „ANTIFA OST“ als „Specially Designated Global Terrorist“ (SDGT) ein und listete diese als „Transnational Terrorist Group“ auf der Sanktionsliste des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und „Foreign Terrorist Organization“ (FTO) i.S.d. § 219 des dortigen Immigration and Nationality Act. Diese Einstufungen wurden weder von der Europäischen Union noch von der Bundesregierung übernommen.

Mit Schreiben vom 09.12.2025 kündigte die Verfügungsbeklagte das streitgegenständliche Girokonto ordentlich zum 09.02.2025. In dem Schreiben führt sie als Begründung an, sie wolle den „gesetzlichen und vertraglichen Modalitäten Genüge [...] tun“. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf das Kündigungsschreiben (Bl. 7-8 d. A.) Bezug genommen.

Der Verfügungskläger verfügt derzeit noch über ein weiteres Girokonto bei der [REDACTED], welches von dieser Ende Dezember 2025 ordentlich zum 28.02.2026 gekündigt wurde.

Bisherige Versuche des Verfügungsklägers, ein Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut zu eröffnen, blieben erfolglos.

Der Verfügungskläger behauptet, eine Gruppierung „ANTIFA OST“ existiere jedenfalls seit Anfang 2025 nicht mehr. Die o.g. Spendenaufrufe würden sich nicht auf eine Unterstützung der „ANTIFA OST“ beziehen oder diese gar bei kriminellen Handlungen unterstützen, sondern würden sich auf den Vereinszweck der Verteidigung von Angeklagten im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren beziehen.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das bei der Antragsgegnerin unterhaltene Vereinskonto mit der Kontonummer [REDACTED] bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Kündigung der Kontoverbindung vom 09.12.2025 in der Hauptsache weiterzuführen,
2. der Antragsgegnerin für den Fall des Verstoßes gegen Ziff. 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrer Geschäftsführung, anzudrohen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, durch die o.g. Einstufungen und Listungen der „ANTIFA OST“ in den USA sei zu befürchten, dass die Korrespondenzbank der Verfügungsbeklagten, über die sie – unstreitig – ausschließlich am internationalen Zahlungsverkehr über das SWIFT-System teilnimmt, zeitnah zu der Einschätzung gelangen werde, über die Verfügungsbeklagte würden (mittelbar) Transaktionen mit Bezug zu einer durch das OFAC gelisteten Gruppierung abgewickelt. Dies könne zu Einschränkungen oder einer Beendigung der Korrespondenzbankbeziehung führen, da bereits das Risiko einer Ausweitung der OFAC-Listungen oder einer vertieften Sanktionsprüfung für Korrespondenzbanken Anlass sein könne, Geschäftsbeziehungen vorsorglich einzuschränken oder zu beenden. Anfang Dezember 2025 habe sie, die Verfügungsbeklagte, die Geschäftsbeziehung zum Verfügungskläger einer neuen internen Risikobewertung unterzogen. Infolge von Hinweisen auf eine Verbindung zwischen dem Verfügungskläger und der „ANTIFA OST“, durch eine Anfrage der BaFin, Presseberichterstattung und der über die Internetpräsenzen erkennbaren wechselseitigen Verweise und

Unterstützungsbekundungen sei sie zu einer höheren Risikobewertung gelangt, infolgedessen sie seither eine tägliche Prüfung aller Umsätze auf dem streitgegenständlichen Konto vornehme, was zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 30 Prozent einer Vollzeitstelle führe. Sie ist der Ansicht, ein solcher Personaleinsatz könne ihr nicht zugemutet werden und stelle daher einen berechtigten Kündigungsgrund dar. Außerdem befürchte sie einen Reputationsschaden und sehe das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien als zerrüttet an.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2026 (Bl. 158 ff.) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Verfügungskläger hat sowohl einen Verfügungsanspruch (dazu unter 1) als auch einen Verfügungsgrund (dazu unter 2) glaubhaft gemacht.

1)

Der Verfügungskläger hat gegen die Verfügungsbeklagte einen Anspruch auf Fortführung des streitgegenständlichen Vereinskontos gem. § 675f Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. den AGB der Verfügungsbeklagten.

a)

Die Verfügungsbeklagte ist verpflichtet, den zwischen den Parteien am 01.08.2013 geschlossenen unbefristeten Geschäftsgirokontovertrag bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache fortzuführen.

Ein Girovertrag ist nach herkömmlicher Prägung ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter und unter Umständen werkvertraglichen Elementen (Grüneberg/Grüneberg, 84. Aufl. 2025, § 675f Rn. 10). Er wird als Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 angesehen und im Übrigen durch

standardisierte AGB der Kreditinstitute bestimmt (BeckOK BGB/D.Fischer, 76. Aufl. 2025, § 675 Rn. 58).

Zu den wesentlichen Pflichten der Bank aus dem Girovertrag zählt die Kontoeinrichtung und -führung (BeckOK BGB/D. Fischer, 76. Aufl. 2025, § 675 Rn. 59; BeckOGK BGB/Foerster, 2025, § 675f Rn. 33).

b)

Die Wirksamkeit der von der Verfügungsbeklagten am 09.12.2025 gegenüber der Verfügungsklägerin ausgesprochene Kündigung des Geschäftsgirokontovertrags lässt sich für die Kammer nach dem Sach- und Streitstand des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht feststellen.

Sparkassen sind als Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge Teil der vollziehenden Gewalt. Die ordentliche Kündigung durch einen Zahlungsdienstleister, der Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Mitteln des Privatrechts erfüllt, muss dem Willkürverbot genügen und verstößt andernfalls, was das Kündigungsrecht gem. 675h Abs. 2 i.V.m. der entsprechenden Vereinbarung einschränkt, gegen § 134 BGB, da die öffentliche Hand auch dann unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist, wenn sie öffentliche Aufgaben in privatrechtlichen Rechtsformen wahrnimmt (BGH Urteil v. 11.3.2003 – XI ZR 403/01 = NJW 2003, 1658 m.w.Nachw.; BeckOGK/Foerster, 1.8.2025, BGB § 675h Rn. 28).

Um dem Willkürverbot Rechnung zu tragen, sieht Ziff. 26.1 der AGB der Verfügungsbeklagten daher vor, dass eine Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige durch die Sparkasse nur bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes statthaft ist (vgl. hierzu auch BGH, Urteil v. 14.5.2019 – XI ZR 345/18 = NJW 2019, 2920 (2922); Urteil v. 5.5.2015 -XI ZR 214/14 = NJW 2015, 2412 (2413)).

Ein sachgerechter Grund i.S.d. Ziff. 26.1 der Sparkassen-AGB ist gegeben, wenn die Umstände, die die Sparkasse zu der Beendigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der Sparkasse als Reaktion für nachvollziehbar und der Sachlage angemessen halten muss (BGH, Urteil v. 14.5.2019 – XI ZR 345/18 = NJW 2019, 2920 (2923)).

Die von der Verfügungsbeklagten mit Schriftsatz vom 12.01.2026 angeführten Gründe, stellen unter Berücksichtigung des erwähnten Sach- und Streitstandes des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens weder für sich genommen noch insgesamt betrachtet einen sachgerechten Grund für eine Kündigung im obigen Sinne dar.

aa)

Die Einstufung der „ANTIFA OST“ durch US-Behörden als Terrororganisation (verbunden mit entsprechenden Sanktionen) rechtfertigt weder für sich genommen noch unter Berücksichtigung der von der Verfügungsbeklagten vorgebrachten mittelbaren Folgen eine Kündigung der Kontoverbindung.

Dabei kann die Existenz der „ANTIFA OST“ ebenso dahinstehen wie deren evtl. Struktur und eine evtl. Unterstützung der „ANTIFA OST“ durch den Verfügungskläger. Auch die Verfügungsbeklagte behauptet in diesem Zusammenhang nicht eine Unterstützung der „ANTIFA OST“ durch den Verfügungskläger mit illegalen Mitteln.

Sanktionen eines Drittstaates betreffend eine weder nach deutschem noch nach europäischem Recht verbotene oder mit Sanktionen belegte Organisation („ANTIFA OST“), welche von einer weder nach deutschem noch nach europäischem Recht verbotenen oder mit Sanktionen belegten Organisation (dem hiesigen Verfügungskläger) mit legalen Mitteln (auch die Beklagte behauptet in diesem Zusammenhang keine illegalen Aktivitäten) (streitig) unterstützt wird, können eine Kündigung des Kontos durch die beklagte Sparkasse nicht rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund soll lediglich der Vollständigkeit halber noch einmal auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Sparkassen hingewiesen und zudem erwähnt werden, dass ein Verbot eines Vereins nach deutschem Recht nur unter den hierfür normierten Vorschriften (welche hier nicht im Einzelnen dargestellt werden sollen) möglich ist.

Ob beispielsweise infolge der Marktmacht, Stellung oder technischen Infrastruktur eines Drittstaates eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die Sparkasse mit negativen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre, kann unter Berücksichtigung des Vorstehenden keinen Einfluss auf die Frage des Vorliegens eines sachgerechten Kündigungsgrundes haben.

Hinzu kommt vorliegend, dass die Verfügungsbeklagte - was in der mündlichen Verhandlung seitens des Gerichts erörtert wurde - in diesem Zusammenhang bisher

lediglich Befürchtungen, etwa in Bezug auf eine mögliche Beendigung der Geschäftsbeziehung seitens der Korrespondenzbank, äußert, ohne diese konkret darzutun oder zu belegen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Kammer zu dieser Fragestellung abschließend noch erwähnen, dass sie weder die (politische) Betätigung des Verfügungsklägers noch politische Entscheidungen eines Drittstaates zu bewerten hat. Gegenstand des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens ist ausschließlich die rechtliche Bewertung der streitgegenständlichen Kündigung.

bb)

Auch der streitige Vortrag der Verfügungsbeklagten, wonach sie aufgrund einer neuen internen Risikobewertung nunmehr gehalten sei, eine werktägliche Prüfung aller Umsätze auf dem streitgegenständlichen Girokonto vorzunehmen, um den zwingend einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 2 GwG zu genügen, stellt keinen sachgerechten Grund für eine Kündigung im obigen Sinne dar.

Ob eine verstärkte Prüfungspflicht nach § 15 GwG einen sachlichen Grund für die Kündigung eines Girokontos durch eine Sparkasse darstellen kann, wird unterschiedlich beurteilt.

Die Verfügungsbeklagte verweist insoweit auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Beschluss v. 22.7.2020 – 9 W 42/20), wonach eine Verschärfung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten bei der Geldwäsche als sachgerechter Grund anzusehen sei, weil auch die Sparkasse die Möglichkeit haben müsse, frei zu entscheiden, ob und inwieweit sie sich zur Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung den verstärkten Sorgfaltsanforderungen nach § 15 GwG mit einem im Vergleich zu einem Durchschnittskunden erhöhten Arbeitsaufwand mit erhöhten Risiken unterwerfen wolle (so etwa auch Müko/HGB/Herresthal, 5. Aufl., Das Giroverhältnis, Rn. 528).

Gegen diese Auffassung wird vorgebracht, dass die Beachtung des GwG eine gesetzliche Pflicht des Verpflichteten nach § 2 GwG – hier also der Verfügungsbeklagten – darstelle.

Die Kammer möchte an dieser Stelle der Einfachheit halber zitieren aus BeckOGK BGB/Foerster, [1.9.2025], § 675h Rn. 32:

„Die Verschärfung der gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Geldwäsche wird als sachgerechter Grund angesehen, weil auch eine Sparkasse die Möglichkeit haben müsse, frei zu entscheiden, ob und inwieweit sie sich zur Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung den verstärkten Sorgfaltsanforderungen nach § 15 GwG mit im Vergleich zu einem Durchschnittskunden erhöhten Arbeitsaufwand und erhöhten Risiken unterwerfen wolle. Diese Einschätzung trifft freilich für die Sparkassen mit Blick auf den Umstand, dass die Beachtung des GwG eine gesetzliche Pflicht der Verpflichteten gem. § 2 GwG ist, nicht zu. Solange die Möglichkeit besteht, die Anforderungen des GwG zu erfüllen, besteht kein sachgerechter Grund zur Kündigung. Andernfalls könnte jede beliebige regulatorische Änderung, die den Aufwand erhöht, als Kündigungsgrund herangezogen werden. Auch folgt, wenn die Möglichkeit zur Beachtung des GwG besteht, aus dem GwG keine Pflicht zur Kündigung, sondern primär die Pflicht zur Beachtung des GwG. Soweit die Pflicht zur Daseinsvorsorge eingreift, kommt hinzu, dass die Qualifikation der verstärkten Sorgfaltsanforderungen als sachgerechter Grund die Daseinsvorsorge unter den Vorbehalt stellen würde, dass dem zur Daseinsvorsorge Verpflichteten der Aufwand, die allgemeinen regulatorischen Pflichten zu beachten, nicht zu hoch ist. Diese Einschränkung besteht für die Daseinsvorsorge indes nicht. Gegebenenfalls kommt jeweils eine Änderungskündigung zur Berücksichtigung des Mehraufwands durch die Verschärfung gesetzlicher Sorgfaltsanforderungen in Betracht. Ein ggf. bestehendes Kündigungsverbot könnte zudem nicht durch das Berufen auf verschärfte Sorgfaltsanforderungen an anderer Stelle umgangen werden.“

Auch könnte ein Umkehrschluss aus den Vorgaben des § 15 Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs. 9 GwG, wonach der Verpflichtete dann, wenn er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die Geschäftsbeziehung nicht fortsetzen darf, dagegen sprechen, dass der Verpflichtete, solange er die Sorgfaltspflichten erfüllen kann, er eine Geschäftsbeziehung, die im Vergleich zu einem Durchschnittskunden einen Mehraufwand erfordert, kündigen darf.

Die Kammer neigt der letztgenannten Auffassung zu, wonach eine Sparkasse jedenfalls nicht ohne Weiteres eine Kontoverbindung unter Berufung auf gesteigerte Prüfungspflichten nach dem GwG kündigen kann.

Letztlich bedarf diese Frage in dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren keiner abschließenden Entscheidung. Auch wenn erhöhte Prüfungs- und

Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG einen sachgerechten Grund zur Kündigung darstellen würden, so müsste nach Auffassung der Kammer jedenfalls überprüfbar sein, ob die seitens des Verpflichteten vorgenommene Risikobewertung nach dem GwG aufgrund konkreter und zutreffender Tatsachen erfolgt ist.

Solche sind vorliegend - wie ebenfalls in der mündlichen Verhandlung seitens des Gerichts dargetan - seitens der Verfügungsbeklagten jedoch weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

cc)

Ein sachgerechter Grund für die erklärte Kündigung liegt schließlich auch nicht in der Befürchtung der Verfügungsbeklagten eines Reputationsschadens bei Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Verfügungskläger.

Die Verfügungsbeklagte bringt in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes vor:

„Bereits gegenwärtig sieht sich die Antragsgegnerin wiederholt mit Anfragen von Kunden, Medienvertretern sowie auch von Aufsichtsbehörden zu dem hier streitgegenständlichen Themenkomplex konfrontiert. Dabei wird insbesondere die Kontoführung für eine Organisation, die öffentlich mit extremistischen Strukturen in Verbindung gebracht wird, kritisch hinterfragt. Dies gilt umso mehr nach der offenen Unterstützung der Antragstellerin der nun auf von den US-Behörden auf die Sanktionslisten gesetzten Gruppierung „ANTIFA OST“.“

Unabhängig davon, dass dieser Vortrag wenig substantiiert ist, ist beispielsweise auch nicht dargetan, wie viele (Medien-) Anfragen sie erst infolge der streitgegenständlichen Kündigung erreicht haben. Würde man solche Anfragen und eine hierauf fußende Berichterstattung bei der Frage eines evtl. Reputationsschadens berücksichtigen, würden letztlich Ursache und Wirkung verkehrt.

Zudem könnte aus einer evtl. Unterstützung der „ANTIFA OST“ durch den Verfügungskläger und dem Umstand, dass der Verfügungskläger bei der Verfügungsbeklagten ein Konto unterhält, aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters, der um die besondere Stellung der Sparkassen und deren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen weiß, nicht der Schluss gezogen werden, dass die Sparkasse die (politischen) Ziele des Verfügungsklägers und/oder der „ANTIFA OST“ unterstützen würde.

Die Kammer möchte an dieser Stelle der Einfachheit halber zitieren aus Biesok, Sparkassenrecht, Rn. 247, beck-online:

„Die Verpflichtung, für eine Partei ein Konto zu eröffnen, besteht auch dann, wenn von der Sparkasse eine erhebliche Rufschädigung durch die Geschäftsbeziehung befürchtet wird. Aus der Führung eines laufenden Kontos kann nicht der Schluss gezogen werden, die Sparkasse mache sich die politischen Ziele der Partei zu Eigen oder fördere sie. Ist keine politische Partei betroffen und besteht der befürchtete Imageschaden der Sparkasse nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Meinungsäußerung (beispielsweise einer Bürgerinitiative oder eines Vereins), kann eine erhebliche nachhaltige Rufschädigung zulasten der Sparkasse ein Sachgrund sein, der die Ablehnung der Geschäftsbeziehung rechtfertigt. Dass ein Verlag rechtsextreme Schriften verlegt und unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, reicht dazu nicht aus.“

Die vorstehenden Erwägungen betreffend eine mögliche Rufschädigung einer Sparkasse durch eine Kontoeröffnung müssen für die streitgegenständliche Kontokündigung entsprechend gelten.

dd)

Soweit die Verfügungsbeklagte unter Ziffer 5.4.7. des Schriftsatzes vom 12.01.2026 auch ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis als Kündigungsgrund anführt, wird hierzu keinerlei Vortrag (erst recht kein konkreter) gehalten.

ee)

Auch in der Gesamtschau der vorstehenden Erwägungen sind keine Umstände erkennbar, die derart beschaffen und zu bewerten wären, dass ein unvoreingenommener Beobachter die Kündigung des Geschäftsgirokontos der Verfügungsbeklagten für nachvollziehbar und der Sachlage angemessen halten muss.

2)

Es besteht ein Verfügungsgrund. Die Anordnung der Fortführung des streitgegenständlichen Kontos ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich (vgl. Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl. 2026, § 940 Rn. 4, 6).

Der Verfügungskläger hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dringend auf die Fortführung des Girokontos bei der Verfügungsbeklagten angewiesen zu sein. Ohne das streitgegenständliche Konto bei der Verfügungsbeklagten droht ihr der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr, da auch das Girokonto bei der GLS-Bank aufgrund derer ordentlichen Kündigung mit Ablauf des 28.02.2026 nicht mehr zur Verfügung stehen wird und die bisherigen Bemühungen, ein Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut zu eröffnen, ohne Erfolg geblieben sind.

Ein Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr brächte den Verfügungskläger in eine existenzielle Notlage, da ihm in diesem Fall die Möglichkeit genommen wäre, Rechnungen oder Beschäftigte zu bezahlen, Sozialbeiträge und Steuern abzuführen sowie Mitgliedsbeiträge oder Spenden zu vereinnahmen.

Diese Nachteile ließen sich schwerlich kompensieren, wenn sich bei Beendigung der Kontoführung zum Kündigungszeitpunkt in einem evtl. späteren Hauptsacheverfahren herausstellen würde, dass die Kündigung nicht rechtswirksam war, wofür - wie oben dargelegt - jedenfalls unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens Einiges spricht.

3)

Soweit die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 15.01.2026 Schriftsatznachlass in Bezug auf den Schriftsatz des Verfügungsklägers vom 14.01.2026 beantragt hat, war dieser Antrag aus zwei Gründen abzulehnen. Zum einen teilt die Kammer die Auffassung u.a. des Oberlandesgerichts Hamburg (vgl. etwa GRUR-RR 2009, 365, beck-online), wonach in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ein Schriftsatznachlass nicht zuzubilligen ist. Zum anderen beinhaltet der Schriftsatz des Verfügungsklägers vom 14.01.2026 nach Auffassung der Kammer keinen entscheidungserheblichen neuen Vortrag, auf den die Verfügungsbeklagte erwidern müsste. Wie oben dargelegt ist ein sachgerechter Grund für die Kündigung bereits unter Zugrundelegung des Schriftsatzes der (insoweit darlegungs- und beweisbelasteten) Verfügungsbeklagten vom 12.01.2026 nicht feststellbar.

4)

Die Androhung der Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an

dem Vorstandsvorsitzenden folgt aus §§ 936, 928, 890 Abs. 2 ZPO (vgl. BeckOK ZPO/Elzer, 59. Aufl. 2025, § 928 Rn. 29, § 929 Rn. 66 ff).

Bei der Androhung einer Ersatzordnungshaft gegen eine juristische Person ist diese an einem organschaftlichen Vertreter zu vollziehen (vgl. BGH, Urteil v. 16.5.1991 – 1 ZR 218/89 = NJW 1992, 749; Zöller/Seibel, 36. Aufl. 2026, § 890 n. 12).

Nach § 9 NSpG wird eine Sparkasse durch den Vorstand vertreten, welchem der Vorstandsvorsitzende vorsteht.

5)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Eggert
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Wiemann
Richter am Landgericht

Jungk
Richterin